

Regelungen für den Flugbetrieb ohne Flugleiter am Sonderlandeplatz Saarmund

Unter Berücksichtigung nachfolgender, behördlich genehmigter Festlegungen ist am Sonderlandeplatz Saarmund die Durchführung von Flugbetrieb ohne Flugleiter zulässig.

1. Einschränkungen/Abgrenzung

1.1. Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nur zu betriebsschwachen Zeiten für einzelne Flugbewegungen zulässig. Als betriebsschwache Zeiten gelten alle Wochentage (Montag bis Freitag) soweit diese keine gesetzlichen Feiertage sind. Vom 1. November bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres gelten auch die Samstage und Sonntage als betriebsarme Zeiten.

1.2. Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nicht zulässig für

- Schulflüge
- Platzrundenbetrieb
- Mischflugbetrieb (motorgetriebene Luftfahrzeuge/Segelflugzeuge)
- Kunstflüge
- Flüge von Luftfahrtunternehmen

2. Durchführung

2.1. Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nur in Anwesenheit einer zuverlässigen Hilfsperson zulässig. Die Hilfsperson muss auf die vorzuhaltenden Feuerlösch- und Rettungsgeräte zugreifen und sachkundig bedienen können. Die Hilfsperson muss unmittelbar Zugang zu einem Telefon haben, um bei Bedarf Rettungsdienste alarmieren zu können. Die am Flugbetrieb ohne Flugleiter teilnehmenden Luftfahrzeugführer haben vor Teilnahme an diesem Verfahren dem Flugplatzbetreiber die als zuverlässige Hilfspersonen ggf. zum Einsatz kommenden Personen zu benennen. Der Flugplatzbetreiber kann den Einsatz einzelner Personen als zuverlässige Hilfspersonen ablehnen, ohne dass es einer Begründung bedarf. Eine Auflistung der zuverlässigen Hilfspersonen ist zur Flugplatzakte zu nehmen und durch Aushang bekanntzugeben. Der Luftfahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass eine entsprechend eingewiesene und zugelassene Person anwesend ist und den Flugbetrieb (Start bzw. Landung) beobachtet.

2.2. Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Flugplatzbetriebsflächen liegt grundsätzlich bei dem Flugplatzbetreiber. Dennoch ist der Luftfahrzeugführer verpflichtet, sich vorher persönlich von dem betriebssicheren Zustand der Betriebsflächen, insbesondere von der Hindernisfreiheit der Start- und Landebahn zu überzeugen. Starts und Landungen erfolgen in eigenem Ermessen und auf eigene Gefahr des Luftfahrzeugführers.

2.3. Beim Flugbetrieb ohne Flugleiter haben die Luftfahrzeugführer Blindmeldungen auf der Platzfrequenz abzusetzen, mit denen andere evtl. vorhandene Luftverkehrsteilnehmer über Position, Flugrichtung und Vorhaben (Einflug in die Platzrunde, Start oder Landung) des Luftfahrzeugführers informiert werden.

- 2.4. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter ist Modellflugbetrieb ausschließlich dann zulässig, wenn der Flugleiter Modellflugbetrieb anwesend ist. Dieser muss mit der dafür erforderlichen Ausrüstung den Flugfunkverkehr des Sonderlandeplatzes verfolgen. Bei auf den Sonderlandeplatz anfliegendem Verkehr ist bei Flugbetrieb ohne Flugleiter der Modellflugbetrieb sofort einzustellen.
- 2.5. Die Starts und Landungen sind in der üblichen Form (§70 LuftVG) für das Hauptflugbuch aufzuzeichnen. Der Luftfahrzeugführer hat die dafür notwendigen Daten der Flugleitung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Die hierfür vom Flugplatzbetreiber getroffenen organisatorischen Maßnahmen werden per Aushang bekannt gegeben.

3. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

- 3.1. Am Flugbetrieb ohne Flugleiter dürfen nur am Flugplatz Saarmund ansässige Luftfahrzeugführer (Vereinsmitglieder der ansässigen Luftsportvereine) mit gültiger Lizenz und ausreichender Flugerfahrung teilnehmen.

Ausreichende Erfahrung wird unterstellt, wenn die Berechtigung für motorgetriebene Luftfahrzeuge mindestens 5 Jahre ausgeübt worden ist oder mindestens 3 Jahre ausgeübt worden ist und in dieser Zeit mindestens 50 Flugstunden mit mindestens 12 Starts innerhalb der letzten 12 Monate nachgewiesen sind.

- 3.2. Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Flugbetrieb ohne Flugleiter ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Flugplatzbetreiber und Luftfahrzeugführer, mit der dem Luftfahrzeugführer die Teilnahme am Flugbetrieb ohne Flugleiter gestattet wird. In der Vereinbarung sind auch die vom Luftfahrzeugführer benannten zuverlässigen Hilfspersonen aufzulisten.

Die Teilnahmeberechtigung für einen Luftfahrzeugführer kann vom Flugplatzbetreiber jederzeit - ohne Angabe von Gründen - widerrufen werden.

Der Flugplatzbetreiber hängt eine Liste mit den berechtigten Luftfahrzeugführern und den zugelassenen zuverlässigen Hilfspersonen aus. Nur die hier aufgelisteten Luftfahrzeugführer sind berechtigt in Anwesenheit einer der aufgelisteten zuverlässigen Hilfspersonen am Flugbetrieb ohne Flugleiter teilzunehmen.